



**Bebauungsplan Nr. 44
„Bioenergie
Wehrmannsdamm“
der Gemeinde Kirchdorf**

Vorentwurf

**Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung**

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Telephon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de



Impressum

Auftraggeber: Bioenergie Kirchdorf GmbH & Co.KG
Wehrmannsdamm 15A
27245 Kirchdorf

Bearbeitung: Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner
Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Projektleiter: Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum: ab Januar 2018

Delmenhorst, 6.6.2018

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. Räumlicher Geltungsbereich	4
2. Grundlage und Zweck des Bebauungsplanes, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Rechtsgrundlagen	5
3. Grundzüge der geplanten Nutzung und Rahmenbedingungen der Planung	9
3.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur	9
3.2 Verkehrsanbindung	10
3.3 Immissionssituation	11
3.4 Natur und Landschaft	14
3.5 Sonstige Rahmenbedingungen	15
4. Festsetzungen des Bebauungsplanes	18
4.1 Art der baulichen Nutzung	18
4.2 Maß der baulichen Nutzung	20
4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	21
4.4 Verkehrsflächen	21
4.5 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	22
4.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	23
4.7 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	23
5. Städtebauliche Werte	24
6. Auswirkungen	25
7. Ver- und Entsorgung	26
7.1 Wasser / Abwasser	26
7.2 Energie	26
7	27
.3 Abfall / Altlasten	27
8. Kosten und bodenordnende Maßnahmen	28
9. Bodenfunde	28
10. Eingriffsbeurteilung	29
10.1 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft	29
10.2 Eingriffsbeurteilung	30
11. Verfassererklärung	32
Umweltbericht	33

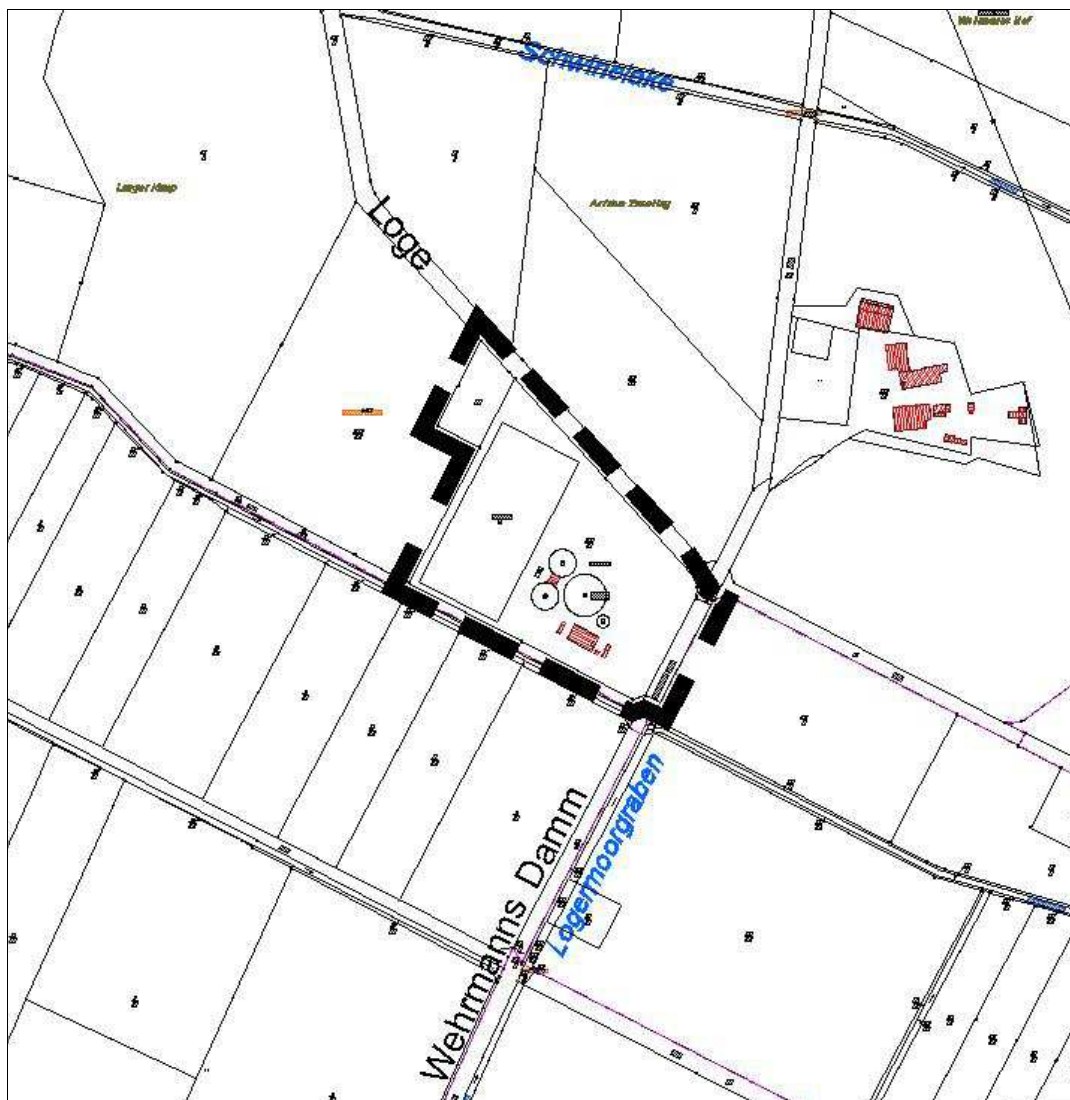
1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bioenergie Wehrmannsdamm“ der Gemeinde Kirchdorf liegt im Außenbereich nördlich der Ortslage Kirchdorf an den Straßen „Wehrmannsdamm“ und „Loge“. Er ist rd. 2,97 ha groß und umfaßt das mit einer Biogasanlage bebaute Flurstück Nr. 120/30 und den daran angrenzenden Teil des Straßengrundstücks „Wehrmannsdamm“ (Flurstück 64/1) sowie das als Acker genutzte Grundstück Nr. 29 der Flur 2 der Gemarkung Kirchdorf.

Dieser Plangebietsteil wird begrenzt:

- im Norden durch die Südgrenze des Straßengrundstücks „Loge“,
- im Osten durch die Ostgrenze des Straßengrundstücks „Wehrmanns Damm“,
- im Süden durch die Nordgrenze des Wegegrundstücks Flurstück Nr. 59/1 und
- im Westen durch die Ostgrenze des landwirtschaftlichen Flurstücks Nr. 107/27.

Übersichtsplan o.M.



2. Grundlage und Zweck des Bebauungsplanes, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich stehen die Samtgemeinde Kirchdorf und die Gemeinde Kirchdorf der landwirtschaftlichen Veredelung und der Gewinnung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen positiv gegenüber. Sie waren und sind daher bereit, die dafür notwendige Bauleitplanung durchzuführen.

Ein wichtiger Schritt dabei war die Ausweisung eines Sondergebietes für Biogasanlagen am Standort Wehrmannsdamm im Zuge der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Jahren 2010-2011. Der damalige „Teilgeltungsbereich 3“ umfaßte das jetzige Gebiet mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 29 und legte bauleitplanerisch den Grundstein für eine Biogasanlage, die nicht mehr an die Privilegierungsgrenze von damals 0,5 MW el. Nennleistung bzw. 2,3 Mio Nm³ Biogas / a gebunden sein sollte.



Zeichnerische Darstellung der 90. Flächennutzungsplanänderung im Teilgeltungsbereich 3

Textlich dargestellt ist, daß die Biogasanlage in diesem Teilgeltungsbereich eine Kapazität von bis zu 1,3 MW elektrische Nennleistung haben darf. Diese textliche Darstellung bedarf der Auslegung, wie schon die Begründung zur 90. Flächennutzungsplanänderung ausführt:



Die Regelung „erfolgt vor dem Hintergrund der zu erwartenden Auswirkungen der Biogasanlagen, die insbesondere durch

- Veränderungen der Kulturlandschaft,
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild und
- durch die Belastung der Straßen durch landwirtschaftlichen Verkehr

zu charakterisieren sind. ...

Die installierte elektrische Leistung von 1,0 MW entspricht etwa 4,0 MW Eingangsleistung oder auch Feuerungswärmeleistung der eingesetzten Biomasse.

Die Begrenzung bezieht sich dabei auf die Energiemenge, die durch das – auf dem Standort gewonnene – Biogas produziert wird, bzw. werden kann. Das heißt, dass auch externe Blockheizkraftwerke, die durch das Biogas der Anlage angetrieben werden, hier hinzuzurechnen sind. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht ausschließlich elektrische Energie, sondern auch Wärme oder aufbereitetes Gas zur Weiterleitung erzeugen. **Hierbei sind entsprechende Umrechnungen erforderlich. 0,5 MW entsprechen beispielsweise einer Biogaserzeugung der Anlage von bis zu 2,3 Nm³/a“** (S. 15f der Begründung zur 90. Flächennutzungsplanänderung, Hervorhebung nachträglich). In einer Fußnote wird auf den entsprechenden Beschluß der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU vom 22.3.2006 verwiesen, der mit der Gleichstellung von 0,5 MW und 2,3 Mio Nm³/a Eingang in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gefunden hat. Dies bedeutet, daß nach dem Willen des Bundesgesetzgebers die Anlagenkapazität von 0,5 MW, bis zu der Anlagen unter weiteren Voraussetzungen vormals gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Stand EAG Bau, 24.6.2004) privilegiert waren, der Anlagenkapazität von 2,3 Mio Normkubikmeter Biogas pro Jahr gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in der Fassung der „Klimaschutznovelle 2011“ entspricht. Damals sollte gem. der Gesetzesbegründung zwar eine Flexibilisierung ermöglicht und ein praxisgerechteres Bezugssystem etabliert, aber gleichzeitig sichergestellt werden, daß privilegierte „Biogasanlagen im Außenbereich insgesamt nicht mehr Biogas erzeugen dürfen als nach der bisherigen Rechtslage.“ (s. BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, § 35 Rn. 11b)

Die im wirksamen Flächennutzungsplan anhand der alten Bemessung auf 1,3 MW_{el} begrenzte Leistung der Biogasanlage entspricht 5,98 Mio Nm³ Biogas pro Jahr.

In der Folge wurde am Standort Wehrmannsdamm die Biogasanlage in den Jahren 2011 – 2014 in Schritten errichtet. Seither wird sie durch drei Landwirte gemeinschaftlich betrieben.

Nur ein Teil des dort erzeugten Biogases wird auch direkt am Standort zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt. Der andere Teil wird in zwei Blockheizkraftwerke im südlich benachbarten Gewerbegebiet geleitet und dort genutzt. Damit wird neben der Stromproduktion auch eine gute Wärmeverwertung erreicht.

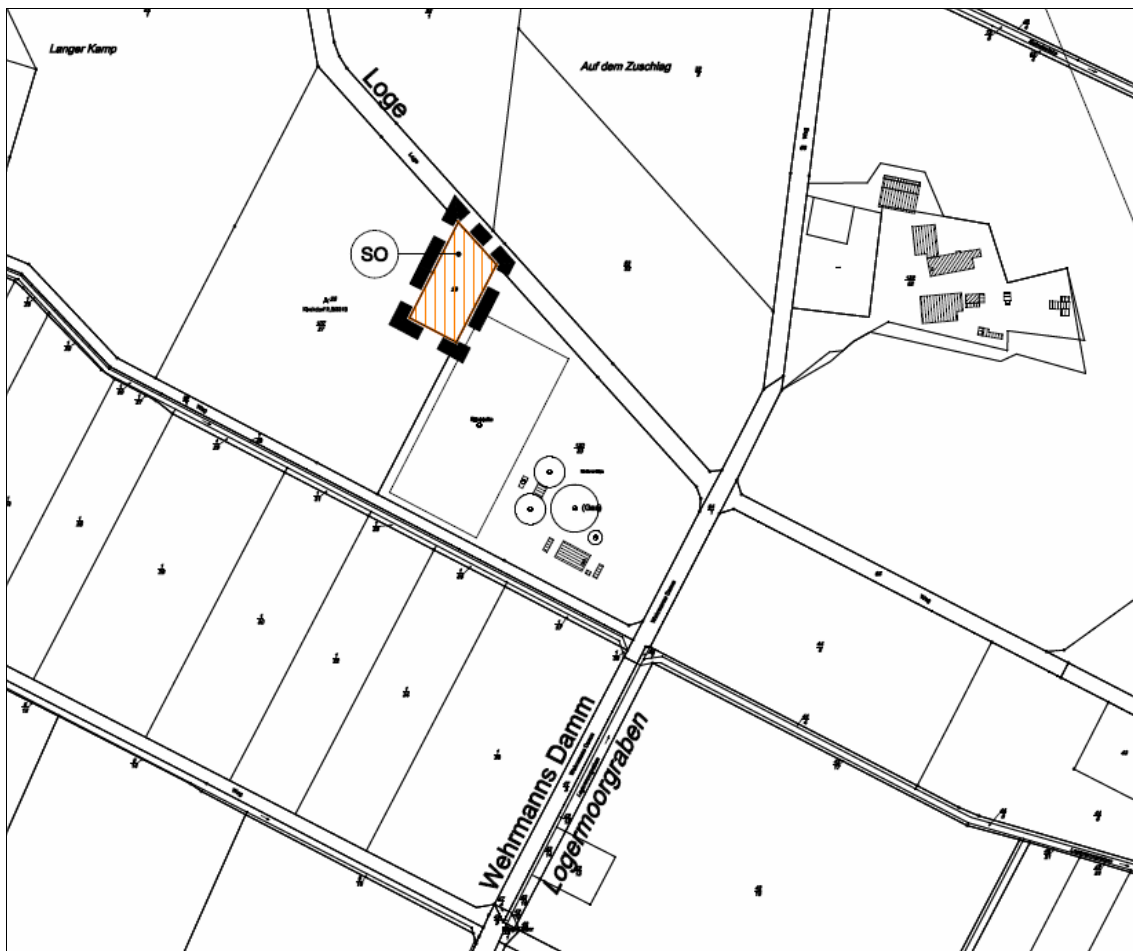
Die Betreiber haben als Produktionsziel der Gesamtanlage 3 Mio Nm² Biogas pro Jahr.

Am Anlagenstandort sollen außerdem weitere Lagerkapazitäten für Substrate und Gärreste ebenso möglich sein wie weitere Flächen für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers.



Die Gemeinde Kirchdorf und die Samtgemeinde Kirchdorf stehen diesen Entwicklungsbestrebungen der Betreiber positiv gegenüber. Bereits mit der 90. Flächennutzungsplanänderung hatte die Samtgemeinde am Standort Wehrmannsdamm eine Kapazität von bis zu 1,3 MW el. Nennleistung zugelassen. Diese Möglichkeit wird durch das Produktionsziel der Betreiber bei weitem nicht ausgeschöpft, so daß auf Samtgemeindeebene keinerlei entgegenstehende Belange erkennbar sind. Der – relativ geringen – räumlichen Erweiterung der Biogasanlage stehen ebenfalls keine relevanten Belange entgegen, vielmehr macht die Samtgemeinde sich die Sicht der Betreiber zueigen, daß die eigentümlich zur Anlage gehörende, kleine Ackerfläche für die bauliche Entwicklung der Anlage nutzbar sein sollte.

Die Samtgemeinde hat deshalb parallel zu der Aufstellung dieses Bebauungsplanes das Verfahren für die 114. Flächennutzungsplanänderung eingeleitet. Mit ihr soll das rechtswirksame Sondergebiet um das Flurstück Nr. 29 erweitert werden.



Zeichnerische Darstellung des Vorentwurfs der 114. Flächennutzungsplanänderung

Textlich ist dargestellt, daß die Kapazität von Biogasanlagen in diesem kleinen Sondergebiet auf die zulässige Kapazität des angrenzenden Sondergebietes anzurechnen ist. Es ist zwar nicht zu erwarten, daß die Kapazitätsbegrenzung des Gesamtstandortes verändert bzw. unterlaufen wird – vielmehr bleibt die von den Betreibern vorgesehene Biogasproduktion deutlich unterhalb dieser Grenze. Aber die Regelung dient dazu, die Begrenzung auch formal sicherzustellen.

Zweck des Bebauungsplanes

Auf der Grundlage und im Rahmen dieser zeichnerischen und textlichen Flächennutzungsplandarstellungen will die Gemeinde die Möglichkeiten für die Biogasproduktion und –verwendung am Wehrmannsdamm fortentwickeln. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung von Biogas oberhalb einer elektrischen Gesamtleistung von 0,5 MW bzw. der dazu äquivalenten Biogasmenge von 2,3 Mio Normkubikmeter Biogas pro Jahr, aber unterhalb von 1,3 MW_{el} bzw. 5,98 Mio Nm³/a geschaffen werden. Außerdem sollen bauliche Erweiterungen speziell zur Lagerung von Substraten und Gärresten sowie zur Bewirtschaftung des Niederschlagswasser zugelassen werden.

Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen des Bundes:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. v. 3.11.2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 21.11.2017
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) i.d.F. v. 18.12.1990

Der Bebauungsplan ist auf einer digitalen Liegenschaftskarte mit Stand vom xxx (Az. xxx) erarbeitet. Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 NVerMG).



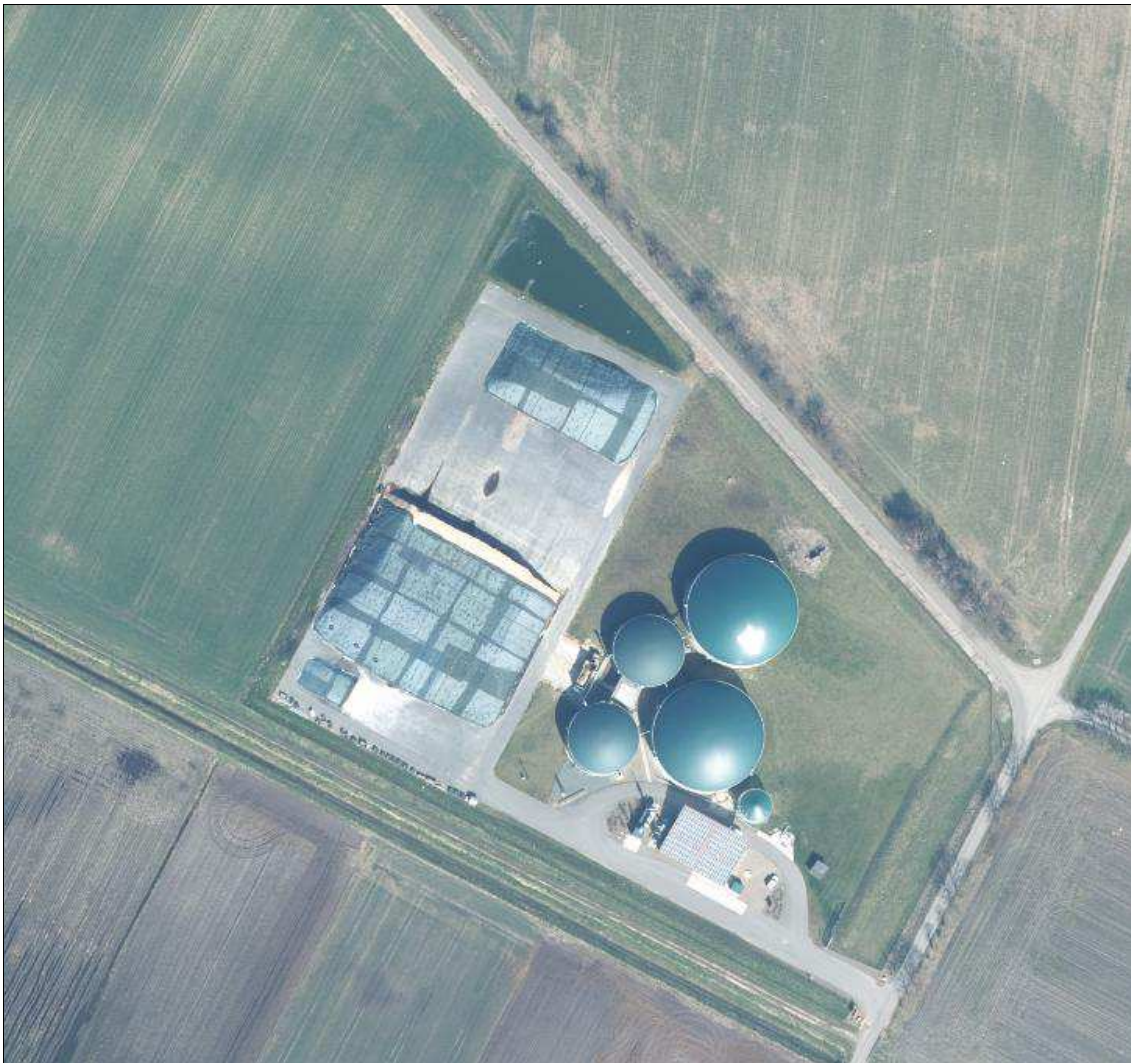
3. Grundzüge der geplanten Nutzung und Rahmenbedingungen der Planung

3.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur

Struktur

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Es liegt jedoch nicht in der baulich unberührten Kulturlandschaft, sondern ist fast vollständig mit einer Biogasanlage bebaut. Außerdem liegt es in einem von Streusiedlung mitgeprägten Bereich, die nächstgelegene Hofstelle befindet sich nordöstlich in rd. 200 m Entfernung, eine weitere sehr große Hofanlage steht nordwestlich ca. 370 m entfernt.

Direkt um das Plangebiet erstrecken sich Ackerflächen.



Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet selbst ist mit der Biogasanlage mit Fermenter, Nachgärer und Gärrestebehältern, mit Feststoffeintrag und Blockheizkraftwerk, mit Lagerflächen und mit Nebenanlagen wie einer



Fahrzeugwaage sowie einem Regenrückhaltebecken bebaut. Optisch dominant sind die großen Behälter, temporär ist es auch der Substrathaufen. Flächenmäßig dominiert die Lagerfläche. Die umfangreichen Freiflächen um die Biogasbehälter einschließlich des umgebenden Havariewalles werden als kurzrasiges Grünland intensiv unterhalten. Zeitweise werden sie als Zwischenlager für Substrate genutzt. Das Biogasanlagengelände ist eingezäunt. Das baulich noch nicht in die Anlage integrierte, nordwestlich anschließende Flurstück Nr. 29 ist zusammen mit dem angrenzenden Flurstück als Acker genutzt.

Auch die anderen landwirtschaftlichen Flächen um die Biogasanlage herum sind als Äcker mit Mais und Getreide bestellt. Auch hier erfolgt temporär kleinflächig eine Nutzung als landwirtschaftliches Lager.

3.2 Verkehrsanbindung

Der Raum ist durch ein Netz landwirtschaftlicher Wege erschlossen, die überwiegend asphaltiert sind. Sie dienen in der Hauptsache der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und als Zuwegungen zu den Aussiedlerhofstellen und Außenbereichswohngebäuden sowie sonstigen baulichen Nutzungen im Außenbereich. Über dieses hinreichend leistungsfähige Wegenetz ist das Plangebiet gut angebunden und mit landwirtschaftlichen Schwerlastfahrzeugen zu erreichen.

Das Plangebiet ist über die asphaltierte Gemeindestraße „Wehrmannsdamm“ erschlossen. Sie führt nach Süden zur Ortslage Kirchdorf. Von dort aus besteht entlang des Ortsrandes Anschluß an das klassifizierte Straßennetz.

Vom Wehrmannsdamm aus führt die ebenfalls asphaltierte Gemeindestraße „Loge“ nach Nordwesten. Dort ermöglicht eine Brücke die Querung der Großen Aue und die Erschließung des Landwirtschaftsraumes nördlich des Flusses.

Direkt südlich der Biogasanlage verläuft vom Wehrmannsdamm nach Osten ein unbenannter, nicht asphaltierter Weg entlang des Dalvesmoorgrabens. Er erschließt die angrenzenden Landwirtschaftsflächen.

Das Straßengrundstück des Wehrmannsdammes ist neben der Biogasanlage gut 12 m breit, davon sind ca. 4 m asphaltierte Fahrbahn. Der Straßenrandbereich zur Biogasanlage hin ist ohne Gehölze, regelmäßig unterhalten und kurz gemäht. Junge Bäume stehen nur auf der Ostseite der Straße. In gleicher Weise ist das Straßengrundstück „Loge“, welches sogar rd. 13,5 m breit ist, aufgeteilt. Hier stehen Gehölze ebenfalls nur auf der von der Biogasanlage abgewandten Straßenseite.

Bereits seit langem fahren schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge über Wehrmannsdamm und Loge zu den Hofstellen „Wehrmannsdamm 15“ und „Loge 1“ sowie zu den großen Ackerflächen. Seit Jahren bewältigen die Straßen nach dem Baustellenverkehr für die Biogasanlage auch die Andienung des Substrates und Abtransport der Gärreste. Augenscheinlich sind diese Gemeindestraßen im Hinblick auf die häufige Benutzung durch schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge hinreichend belastbar für den durch eine Biogasanlage induzierten Verkehr. Zwar treten im Samtgemeindegebiet immer wieder – teilweise erhebliche – Schäden an den Zu-



fahrtswegen zu Biogasanlagen auf. Inzwischen tragen die Betreiber der Biogasanlagen in der Samtgemeinde Kirchdorf jedoch auch zur Unterhaltung und Wiederherstellung des Gemeindestraßennetzes bei.

Wenn die zugelassene Kapazität für die Biogasanlage voll ausgeschöpft werden sollte, ist mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen zur Erntezeit zu rechnen. Dann wird weiterhin, aber in noch größerem Umfang, in Etappen mit der Anlieferung von Silomais sowie in relevantem Umfang mit der Lieferung von Grünroggen sowie ggf. Gras, Sonnenblumen und Hirsen zu rechnen sein. Da außerdem weiterhin Wirtschaftsdünger von den Tierhaltungsbetrieben der drei Anlagenbetreiber mitvergoren werden soll, ist mit einem geringen regelmäßigen Verkehr in der Größenordnung von einem Fahrtenpaar pro Tag zu rechnen.

Schließlich muß auch das zusätzlich vergorene Substrat aus der erweiterten Anlage auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden. Dabei ist eine Variante, wie bisher die Gärreste unverändert abzutransportieren. Bei weiter steigenden Mengen und damit ggf. größeren Entfernungen kann aber auch eine Behandlung sinnvoll werden, bei der in der Biogasanlage mittels Separator die flüssige von der festen Phase des vergorenen Substrats getrennt wird. Die dann entstehende Trockensubstanz kann ggf. zu einem regelmäßigen geringen Verkehr führen, falls eine weitgehende Trocknung und weitere Verwendung als Dünger vorgesehen wird. Der Abtransport der verbleibenden, nassen Phase erfolgt nicht kontinuierlich, sondern dann, wenn die Witterung und der Bodenzustand sowie der Vegetationszustand das Ausbringen erlauben und die einschlägigen Verordnungen es zulassen. Während der Hauptausbringungszeiten ist wiederum mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Das Verkehrsaufkommen belastet im wesentlichen nur Gemeindestraßen im Außenbereich und klassifizierte Straßen. Wohngebiete brauchen nicht durchquert werden. Ungebührliche Belastungen empfindlicher Nutzungen sind nicht ersichtlich.

3.3 Immissionssituation

Betriebsemissionen

Bei der vorhandenen Biogasanlage und der geplanten Erweiterung handelt es sich um ein geschlossenes System, in dem auf der Basis nachwachsender Rohstoffe Biogas erzeugt und verbrannt sowie zur externen Nutzung abtransportiert wird. Als Eingangsmaterial ist für die Gesamtanlage mit 12.500 – 13.000 t/a Pflanzenmaterial zu rechnen. Außerdem stehen aus den tierhaltenden Betrieben der Biogasanlagen-Betreiber erhebliche Mengen an Rinder- und Schweinemist bzw. -gülle zur Verfügung. Mit einem Einsatz dieser Wirtschaftsdünger ist in einer Größenordnung von ca. 4.000 t/a zu rechnen.

Hauptenergieträger wird nach wie vor Mais sein, in wesentlichen Mengen wird bisher auch Grünroggen eingesetzt. Wegen der voraussichtlichen und sinnvollen Fruchtfolgen kann außerdem mit Silphie, Gras, Sonnenblumen sowie Sudangras und anderen Hirsen gerechnet werden. Hinzu kommen die – emissionsseitig i.d.R. irrelevanten - Körner von Energiegetreide. Ggf. kommen auch weitere Pflanzenarten zum Einsatz, da die Züchtungs- und Entwicklungsanstrengungen und Untersuchungen zu geeigneten Energiepflanzen und Fruchtfolgen das Spektrum stetig erweitern. Ein Beispiel ist die – andernorts gelegentlich in erheblicher Menge eingesetzte



– Zuckerrübe.

Gerade weil die Entwicklung kontinuierlich voranschreitet und unklar ist, welche Energiepflanzen und Fruchtfolgen künftig für den Einsatz in Biogasanlagen verfügbar sein werden, sollen außer den o.g. Haupteinsatzmaterialien ausnahmsweise auch weitere Pflanzen oder Pflanzenteile genutzt werden können, sofern ihr Emissionsverhalten dem der Hauptbestandteile Mais und der anderen pflanzlicher Silagematerialien entspricht. Bislang wird nur der Einsatz der o.g. Materialien erwartet. Die Verwendung von anderen pflanzlichen Materialien ist lediglich eine Entwicklungsmöglichkeit, die mit diesem Bebauungsplan nicht ausgeschlossen werden soll. Falls in Zukunft weitere, emissionsarme Stoffe zum Einsatz kommen können, soll dies möglich sein.

Bei der Planung wird von einer „NawaRo“-Anlage mit dem Einsatz der o.g. wenig emittierende Stoffe ausgegangen. Eine solche emissionsarme NawaRo-Anlage ist zulässig.

Eine Cofermenter-Anlage mit Stoffen wie Schlachtabfällen, die sehr stark emittieren können und deren Emissionen i.d.R. von besonderer Lästigkeit sind, ist nicht Gegenstand der Planung und ist nicht zulässig.

Neben den hochbaulichen Teilen der Biogasanlage werden Fahrhilfen zur Lagerung von Silomais und Grünroggen sowie anderer Siliermaterialien (Gras, Silphie, Sonnenblumen, ggf. künftig z.B. auch Hirsesorten etc.) angeordnet. Schlecht silierter Mais und noch mehr Grassilage können intensive und lästige Geruchsemissionen entwickeln, bei ordnungsgemäßer Silierung wird jedoch kein Problem erwartet. Überdies kann die Anschnittfläche der Silos klein gehalten werden, wenn das Material für den Fermenter über einen entsprechend großen Annahmecontainer zugeführt wird, oder mit Folie abgedeckt werden.

Beim Betrieb der Biogasanlagen wird in den Fermentern die organische Substanz des Substrats in anaerobem Milieu im wesentlichen in Methan und Kohlendioxid umgesetzt. Es entsteht jedoch auch eine geringe Menge an hochgiftigem Schwefelwasserstoff, der schädlich für die Biogasverwertung ist und im System durch Luftzugabe eliminiert wird.

Das Biogas wird in einer Gasblase unter der gasdichten Folienhaube der Fermenter sowie der Gärrestebehälter zwischengespeichert und schließlich zur Gewinnung von Wärme und Strom in Blockheizkraftwerken verbrannt.

Nach Abschluß der Gärung wird das vergorene Substrat in Lagerbehälter gepumpt oder in einem Separator in die festen und flüssige Bestandteile getrennt. Die flüssige Phase wird in Lagerbehältern, die feste Phase auf der Mistplatte oder freien Teilen der Silagefläche bis zur Ausbringung / Verwertung zwischengelagert. Hierbei sind wegen der Abdeckung und wegen der Eigenart des Substrats keine relevanten Geruchsemissionen mehr zu erwarten. Die Gashaube des / der Gärrestelager(s) dient außerdem als Speicher für Biogas, damit ein bedarfsgesteuerter Betrieb von Blockheizkraftwerken möglich bzw. erleichtert wird.

Die relevanten Immissionsorte für **Geruchsimmissionen** liegen als Wohngebäude auf Hofstellen im Außenbereich nordöstlich und nordwestlich der Biogasanlage in einigem Abstand. Dabei ist die näher gelegene, nordöstliche Hofstelle gleichzeitig diejenige eines Mitbetreibers der Anlage. Das dortige Wohnhaus ist bereits rd. 210 m vom Rand des Sondergebietes entfernt.



Das nächstgelegene Wohngebäude, dessen Bewohner nicht an der Biogasanlage beteiligt sind, liegt rd. 360 m vom Rand des Sondergebietes entfernt in nordöstlicher, also Nebenwindrichtung. Geruchsimmissionskonflikte sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich eventueller **Nährstoffemissionen** ist maßgeblich, daß die Biogasanlage hinsichtlich gasförmiger Emissionen ein weitgehend geschlossenes System ist. NH₃-Emissionen entstehen i.d.R. nur beim Anliefern von Beschickungsmaterial wie z.B. Gülle und beim Abtransport des vergorenen Materials. Bei ersterem kann das Einpumpen aus einem Lager sowie aus einem Transportbehälter in die Biogasanlage sauber und ohne relevante Emissionen erfolgen. Bei letzterem ist der Anteil der leicht flüchtigen Stickstoffverbindungen höher als bei unvergorenem Material. Dies spielt bei der Ausbringung (bei vergorener Gülle bzw. einem hohen Anteil solcher Gülle möglichst bodennahe Ausbringung mit umgehender Einarbeitung bzw. injizierend) eine Rolle. Der Transport des Materials ist dagegen bei angemessen sorgfältigem Umgang voraussichtlich unproblematisch.

Westlich und nördlich des Plangebietes verläuft die „Swinelake“ bzw. der Dalvesmoorgraben. Er ist zusammen mit angrenzenden Landwirtschaftsflächen als Landschaftsschutzgebiet „Libellen-Biotop Swinelake“ ausgewiesen worden. Der Abstand zwischen der Plangebietsgrenze und dem nächstgelegenen Grabenabschnitt beträgt rd. 220 m, der Abstand zur Grenze der mitgeschützten landwirtschaftlichen Intensivflächen ca. 190 m. Daher ist keine direkte Auswirkung der Biogasanlage auf den Libellen-Biotop ersichtlich. Auch eine indirekte Auswirkung im Sinne einer Nährstoffbelastung des Grabens ist nicht ersichtlich,

Durch das Verbrennen eines Teils des Biogases im Blockheizkraftwerk im Plangebiet entstehen neben Strom und Wärme auch **Verbrennungsabgase** und **Motorenlärm**. Der Lärm wird durch die Dämmung des BHKW-Gebäudes gemindert. Die Verbrennungsabgase bestehen im wesentlichen aus CO₂ und H₂O und werden verblasen. Immissionskonflikte sind dadurch nicht zu erwarten.

Für Notfälle und Betriebswartungen ist eine Gasnotfackel installiert, über die evtl. zu beseitigendes Gas abgefackelt und damit auch im wesentlichen geruchlich neutralisiert werden kann.

Bei **Staubimmissionen** haben sich allgemein die Anteile an Feinstäuben (PM₁₀) als problematisch erwiesen, während die Auswirkungen von Keimen und Endotoxinen als Teilen des Staubes in der öffentlichen Meinung zeitweise überschätzt worden waren. Feinstäube können die menschliche Gesundheit beeinträchtigen. Bei der Biogasanlage entstehen aber kaum Stäube. Lediglich das Verladen und Einbringen von Energiegetreidekörnern ist als möglicherweise relevante Staubquelle ersichtlich, dies kann durch die Transportart bzw. -technik maßgeblich beeinflußt werden. Bei der vorhandenen Biogasanlage sind keinerlei relevante Staubemissionen bekannt geworden. Bei der geplanten Anlagenerweiterung werden ebenfalls keine Staubemissionen erwartet. Im übrigen wäre eine Staubemissionsquelle voraussichtlich bereits mehr als 250 m vom nächstgelegenen Wohngebäude, dem Betreiberwohnhaus nordöstlich der Anlage, entfernt. Es werden keine Beeinträchtigungen erwartet.



Die Landschaft nördlich der Ortslage Kirchdorf könnte als potentieller Erholungsraum und somit als relevanter Immissionsort gesehen werden. Die tatsächliche Erholungsnutzung ist allerdings gering, da in diesem Raum die Ortslage durch das Gewerbe dominiert und der angrenzende Landschaftsraum wenig strukturiert ist. Erholungssuchende nutzen stattdessen andere, für Naherholung und Fremdenverkehr wesentlich attraktivere Teile des Gemeindegebietes. Durch die geplante Erweiterung der Anlage werden ebenfalls keine relevanten Einflüsse auf die Erholungsnutzung erwartet.

Verkehrsemissionen

Die Verkehrsemissionen sind während der meisten Zeit des Jahres gering. Lediglich während der Erntezeiten der Einsatzstoffe und der Hauptausbringungszeiten für vergorenes Substrat steigen sie stark an. Dieser Ernte- und Ausbringungsverkehr dauert jeweils nur kurze Zeit an, er ist ortsüblich und hinzunehmen.

Der Verkehr wird zu wesentlichen Teilen direkt von bzw. zu landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung des Plangebietes erfolgen. Der Raum ist durch ein leistungsfähiges Wegenetz erschlossen, auf dem die landwirtschaftlichen Fahrzeuge die nachwachsenden Rohstoffe sowie das vergorene Substrat transportieren können. Von daher wird sich die Verkehrsbelastung verteilen.

Für weiterführende Verkehre können die L 349 und die B 61 als die maßgeblichen Teile des regionalen Straßennetzes ohne Durchquerung von Wohngebieten erreicht werden. Auf dem klassifizierten Straßennetz ist Verkehr vom und zum Plangebiet nur kleiner Teil des allgemeinen Verkehrs und führt außerhalb der Erntezeit nicht zu relevanten Belastungen.

Sonstige Emittenten

Weitere relevante Emittenten oder Immissionsorte sind im Plangebiet oder seiner Umgebung nicht bekannt.

3.4 Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird, soweit es nicht bereits mit einer Biogasanlage bebaut oder als Straße asphaltiert oder befestigt ist, in kleinem Umfang (Flurstück Nr. 29) als Acker intensiv genutzt. In der Biogasanlage zwischen den baulichen Anlagenteilen sowie am Rand der Straße auf dem Straßengrundstück liegen begrünte Freiflächen und ein naturfernes Regenrückhaltebecken. Sie sind intensiv unterhalten und präsentieren sich kurzrasig.

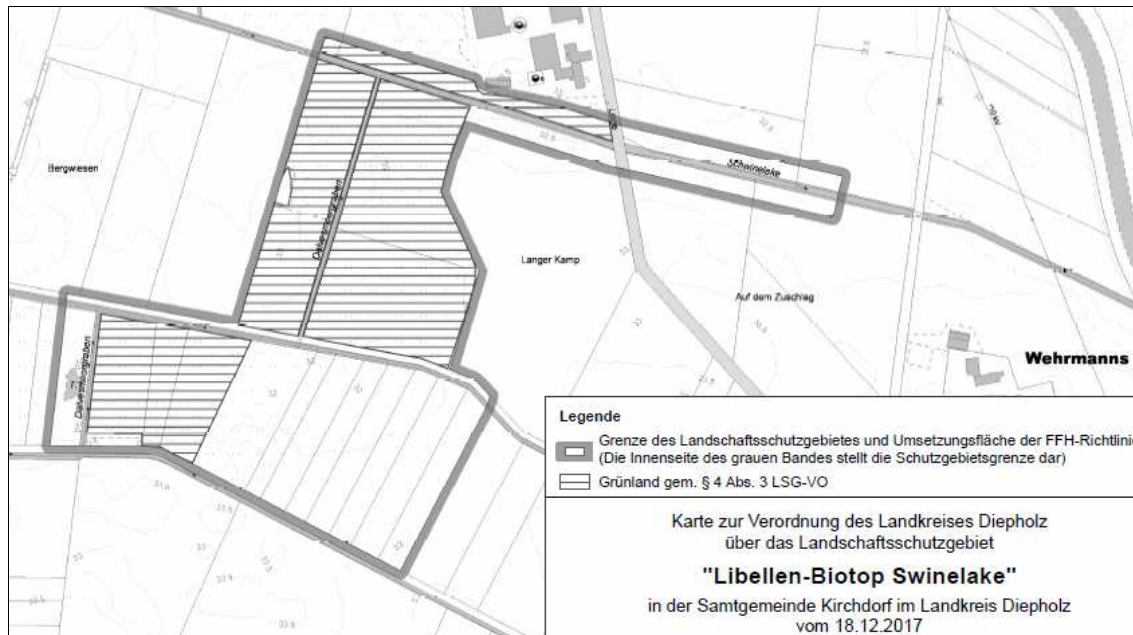
Die das Plangebiet angrenzenden Landwirtschaftsflächen werden als Mais- und Getreideacker intensiv genutzt.

Südlich des Plangebietes verläuft auf der anderen Seite des Wegegrundstückes ein Graben, der Anschluß an den Logermoorgraben hat und das Gebiet nach Osten hin in die Große Aue entwässert.

Wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften oder für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind im Plangebiet nicht vorhanden. In der Umgebung ist der



oben angesprochene, unter Landschaftsschutz gestellte Libellen-Biotop Swinelake von Bedeutung. Der westlich und nördlich des Plangebietes verlaufende Graben „Swinelake“ bzw. der Dalvesmoorgraben ´entspringt´ einem Feuchtbiotop, verläuft zwischen Acker- und Grünlandgrundstücken, hat eine geringe Fließgeschwindigkeit und weist teilweise eine hohe Artenvielfalt auf. Sein Verlauf von dem Feuchtbiotop bis etwa nördlich der Biogasanlage hat eine hohe Bedeutung als Libellen-Lebensraum. Deshalb ist er zusammen mit angrenzenden Landwirtschaftsflächen als Landschaftsschutzgebiet „Libellen-Biotop Swinelake“ ausgewiesen worden.



Baulich vorgeprägt wird das Landschaftsbild durch die vorhandene Biogasanlage im Plangebiet und die großen Hofanlagen nordöstlich und nordwestlich. Bei großräumigerer Betrachtung wird das Landschaftsbild des Agrarraumes durch die Gewerbebebauung im Süden mitgeprägt.

Zusätzlich technisch überprägt wird das Landschaftsbild durch die Hochspannungsleitung (110 kV) östlich und die Höchstspannungsleitung (380 kV) südlich des Plangebietes.

3.5 Sonstige Rahmenbedingungen

Im Plangebiet werden auf großen Flächen Mais und andere Pflanzen siliert, in die Biogasanlage werden außerdem Wirtschaftsdünger eingebracht. Deshalb sind die Belange der Grund- und Oberflächenwassers besonders zu betrachten.

Das von den Baukörpern (Fermenter, Nachgärbehälter und Gärrestebehälter sowie Annahme- und Vorlagebehälter, BHKW-Gebäude und ggf. Lagerhalle(n)) anfallende Oberflächenwasser ist gering belastet und versickert in der Umgebung über eine bewachsene und belebte Bodenschicht.

Regen- und Sickerwasser, das im offenen Bereich der Fahrhilfen und bei der Substratannahme anfallen kann, wird aufgefangen, gesammelt und durch Nutzung in der Biogasanlage bzw. durch Ausbringen auf Landwirtschaftsflächen genutzt bzw. schadlos beseitigt.

Das auf den verunreinigten Fahrwegen (Fahrweg zum Feststoffcontainer) anfallende Niederschlagswasser ist verunreinigt, deshalb dem Sickerwasser und dem Niederschlagswasser von den verunreinigten Siloflächen (Silo im Anschnitt) gleichzusetzen und über die Biogasanlage bzw. Ausbringung zu entsorgen. Gesammelt wird das Wasser derzeit im Norden des bisherigen Sondergebietes. Künftig steht dafür nach Rechtskraft dieses Planes bzw. der parallel laufenden Flächennutzungsplanänderung auch das Flurstück Nr. 29 zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang hat die Untere Wasserbehörde im Rahmen anderer Bauleitplanungen zu Biogasanlagen schon vor geraumer Zeit auf folgendes hingewiesen: *„Aktuelle Studien in anderen Bundesländern (u.a. aus Schleswig- Holstein) sowie die Ergebnisse eigener Beprobungen von Oberflächenwasser, welches von befestigten Biogasanlagenflächen in Versickerungsanlagen oder Regenrückhaltebecken gelangt, zeigen, dass sich auf vielen Biogasanlagen im alltäglichen Betriebsablauf eine Trennung des unverschmutzten und verschmutzten Oberflächen- / Niederschlagswassers schwierig gestaltet und sich bei vielen Anlagen als wenig praxisnah erwiesen hat. Aus diesem Grund hat die UWB damit begonnen, die Qualität des Oberflächen- / Niederschlagswassers aller wasserrechtlich erlaubten Biogasanlagenbetriebe überprüfen zu lassen, um so gesicherte und umfassende Erkenntnisse über die Umweltauswirkungen – hier konkret die wasserwirtschaftliche Belastungssituation – zu erhalten.“*

Dies betont erneut, daß die Versickerungsmöglichkeit nur für das un- bzw. gering belastete Niederschlagswasser gilt und daß alles relevant verunreinigte Niederschlagswasser zum Schutz von Boden und Grundwasser in der Biogasanlage zu behandeln bzw. auszubringen ist.

In der Biogasanlage werden umfangreiche technische Sicherungsmaßnahmen gegen ein Überlaufen des Gärsubstrats oder gegen anderweitigen unkontrollierten Austritt von Substrat oder Gas getroffen. Es ist daher nicht mit Beeinträchtigungen von Grundwasser zu rechnen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Ein Graben verläuft allerdings südlich des Plangebietes auf der anderen Seite des ca. 9 m breiten Wegegrundstücks sowie in Form des Logermoorgrabens östlich der Gemeindestraße Wehrmannsdamm.

Bei einem Unfall könnte ohne begleitende Maßnahmen eine Beeinträchtigung der angrenzenden Straßenflächen oder der Gräben nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist die Biogasanlage von einem flachen Wall umgeben. Dieser bildet ein Becken, in dem auch bei einem Unfall austretendes Gärsubstrat rückgehalten wird.

Die Biogasanlage besteht aus großvolumigen Baukörpern, die das Erscheinungsbild des Plangebietes massiv verändert haben. Ein Hinzutreten von baulichen Anlagen kann dies verstärken bzw. verfestigen. Deshalb sind grundsätzlich auch die Belange des Landschaftsbildes und der Erholung besonders zu betrachten.

Das Plangebiet wird durch die Biogasanlage, die Hofstellen sowie durch die etwas entfernter verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen massiv vorgeprägt. Dominierend sind auch die großen Ackerflächen. Im Süden bildet der Ortsrand mit großvolumiger Gewerbebebauung die Kulisse.



Die Umgebung des Plangebietes wird nur in geringem Umfang für Erholung genutzt. Angesichts der massiven Vorprägung ist eine relevante Beeinträchtigung der Erholungseignung des Raumes aufgrund der Erweiterung der Biogasanlage nicht zu erwarten.



4. Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird soweit es nicht Straßengrundstück ist, als Sondergebiet festgesetzt. Damit wird dem erheblichen Flächenbedarf Rechnung getragen, den die vorhandene Biogasanlage und ihre vorgesehene Erweiterung jeweils einschließlich der großflächigen Lagereinrichtungen und Rückhaltebecken haben.

Zweckbestimmung des Gebietes ist die Unterbringung einer Biogasanlage. Die Biogasanlage gehört zu den „NawaRo-Anlagen“, vermeidet also die besonders emissionsträchtigen Cofermentationsmaterialien. Dies findet bereits Berücksichtigung in der Störgradbestimmung mittels der Textfestsetzung 1.1 mit der Beschränkung auf das „nicht erheblich belästigende“. Die Gemeinde will keine Anlagen mit Maximalstörgrad zulassen, sondern behält auch im Sondergebiet in der Landschaft den Störgrad eines Gewerbegebietes bei. Außerdem will sie in der Landschaft nur eine Anlage zulassen, in der im wesentlichen Materialien aus dieser Landschaft genutzt werden. Damit soll die Wertschöpfung landwirtschaftlicher Produktion, die im heimischen ländlichen Raum nachwachsende Rohstoffe erzeugt, gesteigert werden. Die Verwertung oder Beseitigung von Materialien aus anderen Wirtschaftszweigen ist kein städtebauliches Ziel.

Im Sondergebiet sind als Schwerpunkte der baulichen Nutzung die eigentliche Biogasanlage mit Vorlagebehältern, Feststoffeinträgen, Hauptfermentern, Nachgärern, Gärrestlagern und Separatoren sowie Lagerflächen einschließlich der Nebenanlagen wie Waage, ggf. Desinfektionssenke, Entnahmeplatten und Zuwegungen sowie Blockheizkraftwerke einschließlich der Nebenanlagen wie Trafo und Öllager zulässig.

Die Biogasanlage ist dabei anhand der Art und Menge der Einsatzstoffe definiert. Mit der Festsetzung von Obergrenzen für den Einsatz von Wirtschaftsdünger sowie von Pflanzensilage und von Energiegetreide ist nicht nur die Art der Nutzung beschrieben, sondern auch im wesentlichen bereits ein Emissionsrahmen gesetzt. Die festgesetzten Mengen liegen im Rahmen dessen, was in der Anlage konkret gebraucht bzw. was an Verbrauch erwartet wird.

Ein artbezogener Spielraum wird eingeräumt, da unklar ist, welche Energiepflanzen und Fruchtfolgen künftig für den Einsatz in Biogasanlagen verfügbar sein werden. Deshalb sollen außer den Einsatzmaterialien nach der jetzigen Anlagenplanung bzw. dem jetzigen Anlagenbetrieb auch weitere Pflanzen oder Pflanzenteile genutzt werden können, sofern ihr Emissionsverhalten demjenigen der Hauptbestandteile entspricht. Für die ausnahmsweise Zulassung dieser Materialien soll überdies eine Rolle spielen, daß – wie oben dargelegt – sie aus der hiesigen Landschaft kommen und lange Transportwege vermieden werden sollen und daß die Verwertung oder gar Beseitigung von Materialien aus anderen Wirtschaftszweigen kein städtebauliches Ziel der Gemeinde ist.

Grundsätzlich können Wirtschaftsdünger, speziell Rinderdung, den Betrieb der Anlage verbessern, außerdem ist Wirtschaftsdünger aus den Tierhaltungsbetrieben der Anlagenbetreiber sowie aus weiteren lokalen Betrieben örtlich verfügbar und kann die Energiegewinnung erhöhen, ohne zusätzliche Pflanzenmaterialien einsetzen und somit weitere landwirtschaftliche Fläche für die Energieproduktion binden zu müssen.

Deshalb werden weitere Wirtschaftsdünger als Ausnahmen zugelassen. Es soll möglich sein,



einen hohen Anteil an der Gesamtmasse der Einsatzmaterialien zu erreichen. Die durch den Einsatz ausnahmsweise zulässiger Materialien verursachten Immissionen dürfen allerdings nicht schlechter werden, damit die Landschaft (Landschaftsschutz- und EU-Vogelschutzgebiet neben Naturschutz- und FFH-Gebiet) außer der Biogasproduktion auch weiterhin ihren sonstigen Funktionen angemessen dienen kann.

Mit den getroffenen Festsetzungen wird eine Cofermenter-Anlage mit Stoffen wie Schlachtabfällen, die sehr stark emittieren können und deren Emissionen i.d.R. von besonderer Lästigkeit und ggf. sogar gefährlich sind, ausgeschlossen.

Blockheizkraftwerke sind im Plangebiet zugelassen. Die Verstromung von Biogas nahe bei den Fermentern ist sinnvoll, weil diese Behälter mit Abwärme des BHKW beheizt werden und lange Warmwasserleitungswege vermieden werden sollen. Allerdings ist dieser Wärmebedarf begrenzt. Wenn das Biogas nur direkt an der Anlage verstromt werden darf, so besteht die Gefahr, eine bestmögliche Wärmeverwertung zu behindern. Deshalb sind bereits heute ein Biogasleitung in das Gewerbegebiet am Ortsrand von Kirchdorf verlegt und dort zwei Blockheizkraftwerke errichtet worden. Dort wird ein wesentlicher Teil des erzeugten Biogases verstromt und die dabei entstehende Wärme im Gewerbegebiet genutzt. Diese ökonomisch und ökologisch sinnvolle Verbringung und externe Nutzung von Biogas soll selbstverständlich weiterhin und ggf. noch verstärkt möglich sein. Damit wird die Chance vergrößert, neben elektrischer Energie auch Brauchwärme zu produzieren.

Die Leistung der Blockheizkraftwerke ist, im Unterschied zu früheren Regelungen, weder für die Einzelstandorte noch in der Summe für die Biogasanlage anhand der maximalen elektrischen Leistung definiert und begrenzt. Begrenzt ist nur das jährliche Gesamtvolumen des erzeugten Biogases als maßgebliche Kenngröße für die Nutzungsart, die festgesetzten 3 Mio Nm³ Biogas /a entsprechen gem. der Gesetzesnovellierung einer installierten elektrischen Leistung von gut 0,65 MW (s.oben zur Flächennutzungsplanvorgabe, S. 7). Innerhalb des so gesteckten Rahmens soll der aus Biomasse gewonnene Energieträger bestmöglich, also auch möglichst bedarfsangepaßt, genutzt werden können. Eine Möglichkeit besteht darin, Biogas während Schwachlastzeiten zu speichern und so weit wie möglich zu Zeiträumen hohen Bedarfs in die benötigte Energieform umzuwandeln. Dazu können sehr hohe BHKW-Kapazitäten sinnvoll sein. Die Gemeinde steht dieser Betriebsweise positiv gegenüber und will auch hohe Verstromungskapazitäten zulassen; damit steht sie im Einklang mit der Entwicklung des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“.

Außer den – optisch mehr oder weniger auffälligen – hochbaulichen Kernbestandteilen der Biogasanlage sind im Plangebiet auch die Lagereinrichtungen für die Pflanzen und Pflanzenteile zulässig. Dabei wird es sich in der Hauptsache weiterhin um große, offene Silageplatten handeln, in denen zur Erntezeit hauptsächlich Mais und in relevantem Umfang auch Grünroggen, Gras, Sonnenblumen und Hirse eingebracht, verdichtet und abgedeckt werden. Hier können jedoch auch weitere Pflanzen und Pflanzenteile untergebracht werden. Neben diesen Hauptanlagen sind auch Nebenanlagen wie eine in den Fahrweg eingelassene Waage zulässig.

Ggf. werden im Sondergebiet auch Anlagen zur Lagerung von anderen Energieträgern und zur



Speicherung von Energie notwendig. Sie sollen aber (ebenso wie die alternativen Einsatzstoffe) nicht allgemein zulässig sein, sondern werden nur als Ausnahme zugelassen. Im Einzelfall soll geprüft und sichergestellt werden, daß solche Stoffe und Anlagen weder durch Emissionen noch durch andere Auswirkungen ungebührlich stören und daß sie mit dem Kernzweck der Gebietsnutzung „Gewinnung von Strom und Wärme bzw. von Methangas aus heimischer Biomasse“ harmonisieren.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird sowohl hinsichtlich der Versiegelung als auch hinsichtlich der Höhe eng an der vorhandenen und der voraussichtlichen Anlagenkonfiguration orientiert.

Im zentralen Teil des Plangebietes, dem Bereich der eigentlichen vorhandenen Biogasanlage und ihrer Erweiterung, stehen zwar großflächige Gebäude bzw. Behälter. Dort liegen aber auch erhebliche Abstands- und Restflächen, die nicht versiegelt werden. In diesem Bereich reicht grundsätzlich eine niedrige Grundflächenzahl aus.

Daneben liegen aber bereits heute und künftig ggf. noch vermehrt die Lager für das Gärsubstrat. Für die fachgerechte Lagerung tausender Tonnen von Pflanzenmaterial werden große Flächen gebraucht. In Form von Silageplatten versiegeln sie große, zusammenhängende Flächen.

Zu den Lagerflächen sind auch noch Zufahrten und Bewegungsflächen notwendig. Auch diese werden wegen der Häufigkeit des Befahrens mit schwerem Gerät und im Hinblick auf die Möglichkeiten des Reinigens von evtl. wasserverunreinigenden Stoffen versiegelt.

Damit ist insgesamt eine umfangreiche Versiegelung notwendig. Dafür wird – unter Berücksichtigung eines angemessenen Spielraumes – eine Grundflächenzahl von 0,6 zugelassen. Da die Wege etc. bereits berücksichtigt sind, braucht keine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zugelassen werden.

Die zugelassene Höhe der einzelnen Baukörper orientiert sich eng an der bisherigen Anlagengröße und läßt nur wenig Spielraum nach oben. Die Haupt- und der Nachfermenter mit dem jeweiligen hohen Gasspeicher sind ca. 9,5 m, der große Gärrestebehälter ca. 15 m hoch, davon jeweils ca. 1 m in das Gelände eingesenkt. Nach derzeitigem Stand reicht die Lagerkapazität für die in der Anlage anfallenden Gärreste aus.

Eventuell wird bei einer weiteren Verschärfung der Düngeverbote der Bau eines neuen Gärrestebehälter durch weiteren Zwang zur Vergrößerung der Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger notwendig. Dann sollen Vergrößerungen der Lagerkapazitäten, z.B. auch durch zusätzliche Höhe, möglich sein.

Im Hinblick auf einen sinnvollen Gestaltungsspielraum und auf evtl. nötigen Abweichungen wird die zulässige Höhe auf 9,5 bzw. 18,5 m über Gelände gem. § 5 Abs. 9 NBauO festgesetzt. Damit sind die Gashauben optisch bereits deutlich in der Landschaft wirksam. Die deutliche bauliche Landschaftsüberformung ist allerdings bereits durch die vorhandene Biogasanlage eingetreten und betrifft den wenig strukturierten, durch die benachbarte Hofstelle, die weitere Hofstelle sowie die Hoch- und die Höchstspannungsleitung bereits einschlägig vorgeprägten Raum.



Die übrigen Baukörper sind niedriger, ihre zulässige Höhe ist entsprechend geringer angesetzt. Bei den Lagereinrichtungen für Pflanzenmaterial, die bisher aus einer ebenen Asphaltfläche besteht, wird mit Blick auf andere Anlagentypen als Maximalvariante davon ausgegangen, daß ggf. künftig Fahrsilos mit einer Wandhöhe von bis zu 4 m gebaut werden. Für diese Anlagen und eventuelle weitere Anlagen wird ein Spielraum bei der Höhenfestsetzung von 0,5 m gewährt. Damit sind hinreichende Entwicklungsmöglichkeiten gegeben.

Von der Höhenfestsetzung ausgenommen ist die notwendige Abgasanlage des BHKW. Es kann schon wegen des Angebotes an solchen Anlagen und im Hinblick auf den ökonomischen Aufwand davon ausgegangen werden, daß kein unnötig hohes Abgasrohr installiert werden wird.

Ausnahmen von der Höhenfestsetzung sind für technische Aufbauten zulässig, wenn diese deutlich untergeordnet sind. Damit wird gewährleistet, daß einzelne, optisch wenig relevante Anlagenteile wie z.B. Blitzschutz, nicht in Konflikt mit der Höhenfestsetzung des Bebauungsplanes geraten.

Durch diese Festsetzungen und durch die Eingrünung wird der Eingriff in das Landschaftsbild gemildert. Allerdings darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß z.B. auch Maissilos eine enorme Höhe erreichen und im Landschaftsbild wirksam werden. Dies wird in Kauf genommen, da eine flachere Ausformung neben anderen Nachteilen auch eine größere Flächenversiegelung mit sich brächte.

4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im Plangebiet sollen ganz unterschiedliche Baukörper errichtet werden. Deren Stellung, Struktur und Gestaltung soll sich allein nach der Funktion richten. Deshalb wird keine Bauweise festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird sehr großzügig gefaßt und nimmt fast das gesamte Sondergebiet ein. Damit wird der fast größtmögliche Spielraum bei der Anlagenkonfiguration und ihrer eventuellen Weiterentwicklung gewährt. Vom Baufeld ausgenommen sind lediglich schmale Streifen entlang der Außengrenzen des Gebietes, um unmittelbare Konflikte zwischen baulicher Nutzung und Verkehrsfläche bzw. der angrenzenden Landwirtschaftsfläche zu vermeiden.

4.4 Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird durch die öffentliche Gemeindestraße „Wehrmannsdamm“ erschlossen. Die Straße ist hinreichend ausgebaut. Falls künftig ein Teil des Randstreifens neben der schmalen Fahrbahn hinsichtlich der Tragfähigkeit verstärkt werden muß, soll dies zu Lasten des Verursachers des Zusatzverkehrs, also des Vorhabenträgers erfolgen und per städtebaulichem Vertrag geregelt werden.

Weiterreichende Anforderungen an die Grundstücksnutzung ergeben sich nicht. Das Straßengrundstück ist mehr als 12 m breit und läßt die Erschließung des Plangebietes auch mit



einer erweiterten Biogasanlage zu. Der am Plangebiet liegende Teil des Straßengrundstücks wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Außerdem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Sondergebiet auch von der Gemeindestraße Loge und sogar von dem – dann zu ertüchtigenden – südlichen Weg her zu erschließen. Auf der Ebene der Bauleitplanung sollen hierzu keine Einschränkungen getroffen werden, so daß auf die Festsetzung von Ein- und Ausfahrtbereichen verzichtet und der Flexibilität der Grundstücksnutzung Vorrang eingeräumt wird. Bei einer Änderung der Zufahrtsverhältnisse gilt für die Bereiche an neuen Zufahrten dasselbe wie am Wehrmannsdamm, daß eventuell notwendige Verbesserungen an der öffentlichen Straße zulasten des Vorhabenträgers erfolgen müssen.

Auch die Festsetzung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrten wird vermieden. Grundsätzlich sind solche Vorgaben in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sinnvoll und kommen am ehesten an den Einmündungsbereichen des Weges und der Straße Loge in den Wehrmannsdamm in Betracht. Das Wegenetz ist jedoch insgesamt so schwach befahren und die Verkehrssituation regelmäßig so übersichtlich, daß auch hier der Flexibilität der Grundstücksnutzung Vorrang eingeräumt und auf Festsetzungen verzichtet wird. Die bessere Erschließbarkeit der Fläche bei freier Zugänglichkeit zur Straße, mit der auch Fahrwege und entsprechende Emissionen gespart werden können, gehen weiteren Regelungen im Range vor.

4.5 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Durch die Definition des Anlagenstörgrades und durch die Beschränkung der Einsatzstoffe bei der Biogasanlage wird dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt. Die relevanten Immissionsorte hinsichtlich Geruch- und Feinstaubimmissionen, die Wohngebäude, sind hinreichend weit entfernt, so daß nicht mit Immissionskonflikten gerechnet wird.

Besondere Regelungen können aber wegen der Lage in der Diepholzer Moorniederung mit der – hier allerdings indirekten – Nähe zu Hochmoor sinnvoll sein, weil dieses gegenüber Ammoniakimmissionen sehr empfindlich ist. Bei der vorhandenen geschlossenen Anlage und bei der erwarteten Erweiterung im ebenfalls geschlossenen System werden keine relevanten Ammoniakemissionen erwartet. Grundsätzlich wäre bauplanungsrechtlich aber die Errichtung eines offenen Gärrestebehälters zulässig. Ein solcher offener Behälter ist zwar unwahrscheinlich, weil sich dies nachteilig auf die Einspeisevergütung auswirkte, auf Gasspeichervolumen verzichtet würde und in nicht unerheblichem Umfang Biogas verlorenginge; vor allem aber haben die Betreiber bereits gasdichte Gärrestebehälter gebaut. Gleichwohl soll der Aspekt in diesem Bebauungsplan der Vollständigkeit und Klarheit halber geregelt werden. Dazu dient die entsprechende Textfestsetzung 4.1. Sie wird im Sinne einer allgemeinen Rücksichtnahme auf Moorbelange getroffen, weil die das Hohe Moor bei Kirchdorf in rd. 2,3 km Entfernung südöstlich und der Moorkomplex Sulinger Moor / Allerbruch / Siedener Moor in rd. 2,2 km Abstand nordöstlich beginnt.

Weitere Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind auch unter weit gefassten Vorsorgegedanken angesichts der geringen Emissionen und der Entfernungen zu relevanten Immissionsorten entbehrlich.



4.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Plangebiet außerhalb des Straßengrundstückes ist mit einer Biogasanlage bebaut und ansonsten als Acker intensiv genutzt bzw. temporär für landwirtschaftliche Lagerzwecke in Anspruch genommen. Schutz- und Pflegemaßnahmen entbehren daher der Grundlage, soweit es um bedeutsame Elemente oder Strukturen für Natur und Landschaft im Plangebiet geht.

Jedoch können grundsätzlich relevante Naturbestandteile in Form von Gräben in der Nachbarschaft der Anlage beeinträchtigt werden, wenn es zu einem Unglück im Sondergebiet mit Bersten eines Behälters kommt. Für diesen Fall ist bereits ein Wall als Sicherung gegen auslaufendes Substrat angeschüttet worden. Diese Sicherung mittels Wall wird im Plan auch textlich festgesetzt. Dies wird relevant, falls durch weitere Behälter oder andere hochbauliche Maßnahmen im Sondergebiet das Verhältnis von „Rückhaltevolumen“ zu maximalem Behälterinhalt verringert wird. Die Höhe Wallkrone wird bei der Festsetzung nicht als fester Wert vorgegeben, sondern wegen der Abhängigkeit zur umwallten Fläche in die Gestaltungsfreiheit des Bauherrn gestellt. Maßgeblich ist weiterhin, daß bei Behälterversagen das gesamte auslaufende Substrat innerhalb des umwallten Bereiches rückgehalten werden kann.

4.7 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

In der offenen, wenig strukturierten Landschaft um das Plangebiet mit der Streubesiedelung und dem Freileitungsnetz stehen die auffälligen Großbehälter der Biogasanlage und liegen – ebenfalls hohe – Silohaufen. Das Landschaftsbild ist also bereits wesentlich baulich-technisch überprägt. Die Biogasanlage wurde bisher nicht eingegrünt.

Die Pflanzung eines Sichtschutzes um die Biogasanlage ist möglich. Sie bringt aber neben dem positiven Aspekt der Verbesserung des Erscheinungsbildes auch negative Aspekte mit sich, namentlich Bewirtschaftungsschwernisse und Lebensräume für Schadnager. Vor diesem Hintergrund wird auf eine Verpflichtung zu Pflanzung von Gehölzen um die Biogasanlage verzichtet, denn für eine optische Abschirmung besteht wenig Bedarf, weil wenige Erholungssuchende den Raum nutzen, kaum relevante Blickbeziehungen vorhanden sind und der Raum zum Ortsrand hin, der eine solche Abschirmung am ehesten rechtfertigte, durch die großvolumige Gewerbebebauung und das Freileitungsnetz gekennzeichnet ist. Eine Bepflanzung im Sondergebiet wird deshalb nicht vorgegeben, sondern weiterhin in die Gestaltungsfreiheit der Bauherren gestellt.

Sollte später in Verbindung mit weiteren landschaftsbildverbessernden Maßnahmen in dem Agrarraum eine einrahmende Gehölzpflanzung sinnvoll werden, so können Baumreihen entlang der Nord-, der Ost- und der Südseite der Biogasanlage im Seitenraum öffentlicher Straßengrundstücke gepflanzt werden. Dadurch würde eine Eingrünung geschaffen, ohne Sondergebiet oder landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch und damit aus der vorrangigen Nutzung nehmen zu müssen.



5. Städtebauliche Werte

Zweckbestimmung der Fläche		m ² (rd.)	%
1.	Bruttofläche Geltungsbereich	29.740	100
2.	Sondergebiet	28.729	97
	Straßenverkehrsfläche	1.011	3
3.	Versiegelbare Fläche SO	17.237	58
	davon bereits versiegelt	14.603	(49)
	Unversiegelbare Fläche SO	11.492	39
	Straßenverkehrsfläche	1.011	3



6. Auswirkungen

Mit dem Bebauungsplan wird Baurecht für die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage geschaffen. Damit wird in der Hauptsache der Bau einer Biogasanlage zugelassen, in der aus definierten Mengen nachwachsender Rohstoffe in Form von Rinder-/Schweinegülle und -mist sowie vor allem Silomais und nachrangig Grünroggen, Gras, Sonnenblumen und Hirse und aus Energiegetreidekörnern insgesamt maximal 3 Mio Nm³ Biogas pro Jahr und daraus wiederum Strom und Wärme produziert werden. Es können mit relativ kurzen Wegen lokale Stoff- und Energieströme eingerichtet und in einem regionalen System mit geschlossenem Stoffkreislauf regenerative Energie gewonnen werden.

Es sind keine Immissionskonflikte zu erwarten. Bei den zugrunde gelegten Gärsubstraten kann von geringen Emissionen ausgegangen werden. Auch bei anderen Gärsubstraten sichern die Festsetzungen, daß unzumutbare Immissionen nicht zu erwarten sind.

In der Umgebung des Plangebietes sind keine relevanten Immissionsorte vorhanden. Wohngebäude, die nicht von den Betreibern der Biogasanlage bewohnt werden, sind bereits mehrere hundert m entfernt, es handelt sich überdies im landwirtschaftliche bzw. Außenbereichshöfe, die relativ unempfindlich gegenüber außenbereichsspezifischen bzw. landwirtschaftlichen Immissionen sind.

Durch die Höhenbegrenzung werden die landschaftsvisuellen Auswirkungen der Anlage gemindert. Es verbleibt eine Belastung, die wegen der vorhandenen baulich-technischen Vorprägung des Standortes und seiner Umgebung nicht wesentlich ist. Aufgrund der Vorprägung durch die vorhandene Biogasanlage sowie die benachbarten Hofstellen und die Hochspannungsleitungen und außerdem durch die gewerbliche Prägung des Ortsrandes und die geringwertigen Bestandssituation mit Dominanz offener Ackerschläge sind die negativen Auswirkungen der geplanten Anlage auf den Naturhaushalt gering und auf das Landschaftsbild vertretbar.

Die unvermeidliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird nicht im Plangebiet, sondern wie bisher extern auf Flächen der Vorhabenträger kompensiert.



7. Ver- und Entsorgung

7.1 Wasser / Abwasser

Die Löschwasserversorgung ist bereits gesichert.

Die Entstehung von Schmutzwasser ist nicht ersichtlich. Das auf offenen Fahrsiloteilen, Entnahme- und Mistplatten sowie im Bereich der Vorlagebehälter anfallende, ggf. mit Sickersaft bzw. Exkrementen verunreinigte Wasser soll der Biogasanlage zugeführt werden. Auf der Fläche für Versorgungsanlagen entsteht kein Schmutzwasser.

Das von den Baukörpern und den abgedeckten Teilen der Fahrsilos anfallende Oberflächenwasser ist gering belastet und versickert in der Umgebung der Anlagen über eine bewachsene und belebte Bodenschicht. Auch das auf sauberen Wege- und Hofflächen anfallende, gering belastete Regenwasser versickert vor Ort über eine filternde Bodenschicht. Dafür stehen im Sondergebiet mehr als 11.000 m² Fläche zur Verfügung. Auf zeichnerische Vorgaben, wo auf dem Grundstück jeweils welches anfallende Oberflächenwasser versickert werden soll, wird vor dem Hintergrund der großen unversiegelbaren Fläche und im Hinblick auf die angestrebte Flexibilität bei der Grundstücksorganisation verzichtet.

Im Plangebiet sind nur geringe Grundwasserflurabstände vorhanden. Deshalb sind die Anforderungen an Art und bauliche Beschaffenheit der Anlagen zur schadlosen Versickerung des gering belasteten Oberflächenwassers vor dem erforderlich werdenden Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 WHG vom Vorhabenträger mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz abzustimmen.

Ein Anschluss eines Regenrückhaltebeckens an ein Gewässer II. oder III. Ordnung ist unzulässig, sofern sich das Regenrückhaltebecken im Überflutungsbereich bei einem Havariefall befindet, also innerhalb der Verwaltung. In ein angeschlossenes Regenrückhaltebecken darf lediglich nicht verunreinigtes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Das auf den verunreinigten Fahrwegen (Fahrweg zum Feststoffcontainer) anfallende Niederschlagswasser ist verunreinigt, deshalb dem Sickerwasser und Sickersaft und dem Niederschlagswasser von den verunreinigten Siloflächen (Silo im Anschnitt) gleichzusetzen und über die Biogasanlage zu entsorgen (Prozesswasser) bzw. auf landwirtschaftlichen Flächen auszubringen.

7.2 Energie

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem laufenden Betrieb der Anlage sowie im Bedarfsfall aus dem vorhandenen Leitungsnetz.

Die Einspeisung des vor Ort erzeugten Stroms erfolgt über Erdkabel.

Die Zuführung von Biogas zu den externen Blockheizkraftwerken erfolgt mittels einer bodenverlegten Leitung.

Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe vorhandener Energieversorgungsanlagen ist – ebenso wie in der Nähe der Trinkwasser- und anderen Leitungen – auf diese Rücksicht zu nehmen, damit



Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe vorhandener, unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Rechtzeitig vor Arbeiten im Bereich des Stromnetzes soll der Netzbetreiber benachrichtigt und um Anzeige des Leitungsverlaufs gebeten werden.

7.3 Abfall / Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet bislang nicht bekannt. Es liegen auch keinerlei Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten im Zuge von weiteren Planungen und Maßnahmen sowie Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder problematische Altstandorte gefunden werden, so sind diese zu prüfen und unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis anzuzeigen.



8. Kosten und bodenordnende Maßnahmen

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Erforderlich werdende Verbreiterungen und Verstärkungen an der Fahrbahn des Wehrmannsdammes oder der Straße „Loge“ oder des südlich angrenzenden Weges sollen zu Lasten des Vorhabenträgers durchgeführt werden, dies soll durch städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Kosten kommen auf die Gemeinde voraussichtlich nicht zu.

Bodenordnende Maßnahmen sind voraussichtlich nicht notwendig, da der private Teil des Plangebietes im Eigentum des Vorhabenträgers steht.

Sollten bodenordnende Maßnahmen notwendig werden, bildet der Bebauungsplan die dafür notwendige Grundlage.

9. Bodenfunde

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlaß zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-50) zu melden. **Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer sowie der Eigentümer und der Besitzer der Fläche.** Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.

Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



10. Eingriffsbeurteilung

In diesem Bebauungsplan werden ein Sondergebiet „Biogasanlage“ und eine Verkehrsfläche festgesetzt. Damit soll die Erweiterung einer Biogasanlage mit großem Fahrsilo, internem und externen Blockheizkraftwerken und möglicher Separieranlage für Gärreste zugelassen werden. Es wird Versiegelung von bisheriger Ackerfläche und die weitere Überformung der Landschaft ermöglicht.

10.1 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands befindet sich das Planungsgebiet im Naturraum „Kirchdorfer Moore/Aueniederung“. Es handelt sich um ein ebenes, grundwassernahes, entwässertes Talsandgebiet.

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind in diesem Raum fluviatile Feinsande. Auf diesem Untergrund entwickelten sich im Plangebiet aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes anmoorige und podsolierte Gleye, die eine geringe bis mittlere Fruchtbarkeit aufweisen.

Im Planungsgebiet ist das Gelände eben.

Der Raum wird durch die Große Aue entwässert. Durch die Anlage von Entwässerungsgräben ist der ehemals hohe Grundwasserstand insgesamt verändert worden. Als Vorfluter verläuft ein Graben südlich parallel zur Sondergebietsgrenze sowie auf der Ostseite des Wehrmannsdammes.

Im Plangebiet sind keine klimatischen Besonderheiten anzutreffen.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

- Acker mit geringer Bedeutung,
- versiegelte bzw. befestigte und als Biogasanlage bzw. Lager bzw. BHKW-Standort genutzte Fläche ohne bzw. mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.
- regelmäßig unterhaltener Wegeseitenraum mit geringer Bedeutung und
- asphaltierte Fahrbahn ohne Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

In direkter Nachbarschaft befinden sich:

- regelmäßig unterhaltener Wegeseitenraum, teilweise mit Gehölzreihe, mit geringer und mittlerer Bedeutung,
- Acker mit geringer Bedeutung,
- Graben mit geringer Bedeutung,
- als Lagerplatz genutzte Bereiche mit geringer Bedeutung und



- befestigte und versiegelte Flächen mit geringer bzw. ohne Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild wird durch die Biogasanlage, die benachbarten Hofstellen, die Hoch- und die Höchstspannungsleitung und die intensive Landwirtschaft geprägt. Das Gewerbegebiet und der Ortsrand bilden im Süden eine Kulisse.

10.2 Eingriffsbeurteilung

Mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zugelassen.

Nach den Festsetzungen ist im Sondergebiet eine Versiegelung bzw. Befestigung von insgesamt ca. 17.237 m² zulässig. Davon ist aber bereits mit 14.603 m² der weit überwiegende Teil heute schon gegeben und genutzt.

Die Zulässigkeit von weiteren Versiegelungsmöglichkeiten in der Größe von 2.634 m² bedeutet einen zulässigen Verlust von Vegetationsfläche und von Bodenfunktionen. Außerdem wird mit der Bebauung die Landschaft geringfügig zusätzlich verändert. Gleichwohl liegt mit der zusätzlichen Versiegelung und Bebauung ein Eingriff vor. Er ist, da unvermeidbar, auszugleichen oder zu ersetzen.

Im Plangebiet selbst ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Maßnahme zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zwingend vorgeschrieben. Deshalb wird die notwendige Kompensation extern gesichert.

Die folgende Eingriffsbilanzierung bezieht sich nur auf den Teil des Plangebietes, der noch nicht rechtswirksam als Sondergebiet festgesetzt bzw. den Teil der Versiegelung, der noch nicht realisiert ist. Auch das vorhandene und als lediglich als solches festgesetzte Straßengrundstück ist für die Eingriffsbilanzierung irrelevant.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Biotoptyp	Eingriffsfläche m ²	Wertfaktor WE/m ²	Eingriffsflächenwert m ² x WE/m ²
Acker neben Biogasanlage	2.282 m ²	0,8 WE/m ²	1.826 WE
kurzrasige Freifläche der Biogasanlage	352 m ²	0,8 WE/m ²	282 WE
Der Eingriffsflächenwert des Gebietes im bisherigen Zustand beträgt			2.108 WE



Ermittlung des Kompensationswertes

Biotoptyp	Eingriffsfläche m ²	Wertfaktor WE/m ²	Eingriffsflächenwert m ² x WE/m ²
bebau- und versiegelbare Ackerfläche	2.282 m ²	0 WE/m ²	0 WE
bebau- und versiegelbare Freifläche in der Biogasanlage	352 m ²	0 WE/m ²	0 WE
Der Kompensationswert des vollständig bebauten Gebietes beträgt			0 WE

Kompensationsbilanz im Baugebiet

Eingriffsflächenwert des Gebietes im bisherigen Zustand	2.108 WE
abzgl. Kompensationswert des vollständig bebauten Gebietes	0 WE
Kompensationsdefizit	2.108 WE

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird im Plangebiet nicht kompensiert, weil dazu entweder die Grundflächenzahl reduziert oder ein Bereich für Anpflanzungen oder andere Maßnahmen zu Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft festgesetzt werden müsste. Im ersten Fall könnte die vorgesehene Anlage nicht erweitert und das Planungsziel nicht erreicht werden.

Im zweiten Fall würde Freifläche der Biogasanlage mit Gehölzen bepflanzt, dadurch die Nutzungsflexibilität vermindert, die Übersichtlichkeit reduziert, der Unterhaltungsaufwand erhöht und Lebensraum u.a. für Schadnager geschaffen werden. Damit würde dem Ziel widersprochen, den Ausbau einer gut funktionsfähigen Biogasanlage zu ermöglichen.

Für den Ausgleich von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gibt es in der Gemeinde Kirchdorf wesentlich geeignetere Flächen, auf denen ggf. auch erhebliche Synergievorteile oder zumindest das Ausbleiben von Nachteilen wie direkt am Plangebiet erwartet werden können.

Das Kompensationsdefizit von 2.108 WE wird deshalb – genauso wie schon der Ausgleich des Kompensationsdefizites aufgrund der vorhandenen Biogasanlage – durch Gehölzpflanzung auf einer externen Kompensationsfläche der Vorhabenträger ausgeglichen. Die Kompensation wird vor Satzungsbeschluß vertraglich gesichert und der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen. Im Hinblick auf § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird auf eine Festsetzung verzichtet.

11. Verfassererklärung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 "Bioenergie Wehrmannsdamm" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, 6.1.2019

Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am beschlossen. Der Entwurf hat vom bis öffentlich ausgelegen. Am hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf die vorgebrachten Anregungen abgewogen und den Bebauungsplan Nr. 44 als Satzung beschlossen.

Diese Begründung hat dem Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am zusammen mit der Planzeichnung zur Beschlußfassung vorgelegen.

Kirchdorf, den



Umweltbericht

Der Umweltbericht wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB formuliert.



